



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, Nachfolgebesuch

Besuch vom 21. August 2020

Az.: 231-BB/I/20

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Covid-19-Pandemie.....	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs.....	4
II	Umgesetzte Empfehlungen	4
III	Neue Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefuchs	5
1	Besonders gesicherte und kameraüberwachte Hafträume	5
2	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 21. August 2020 die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 28. August 2012 besucht und eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebefuch sollte unter anderem der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen ab März 2020 haben dazu geführt, dass die Nationale Stelle zunächst von Besuchen der Einrichtungen vor Ort absah. Nachdem sich die Lage zunehmend beruhigt hat und bundesweit Lockerungsmaßnahmen erfolgten, nahm die Nationale Stelle ihre Besuchstätigkeit wieder auf. Die Vorgehensweise wurde allerdings dynamisch an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Besuchsdelegation setzte sich zwei Wochen vor dem Besuch zur Absprache und zur Vorbereitung des Besuchsvorgehens unter den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Einrichtungsleitung in Verbindung.

Die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel ist eine Anstalt mit insgesamt 330 Haftplätzen. Der geschlossene Vollzug verfügt über 239 Plätze. Davon stehen 227 Haftplätze für die Strafhaf und 12 Plätze für die Sicherungsverwahrung zur Verfügung. Der offene Vollzug hat 91 Haftplätze. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Anstalt mit 207 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation traf am Besuchstag um 10 Uhr in der Anstalt ein und führte ein Eingangsgespräch mit der Anstaltsleiterin und ihrer Vertreterin.

Anschließend besichtigte sie die Zugangsabteilung mit Kammer, kameraüberwachte Hafträume, sogenannte Terrorhafträume, besonders gesicherte Hafträume mit Fixiermöglichkeit, einen Haftraum mit Doppelbelegungsmöglichkeit, Einzelhafträume, Duschen sowie das Außengelände für die Freistunden.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit der Interessenvertretung der Gefangenen, einem Seelsorger, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Personalrats sowie mit einer Psychologin. Die Mitarbeitenden standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Covid-19-Pandemie

Zur Vorbereitung des Besuchs wurden Informationen und Unterlagen insbesondere zu ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie erbeten. Nach der Angabe der Anstaltsleitung und des Justizministeriums gab es in der Anstalt bisher keine Covid-19-Erkrankung unter den Gefangenen. Eine Mitarbeiterin sei während ihres Urlaubs erkrankt, habe ihre Arbeit allerdings erst nach vollständiger Genesung wieder aufgenommen.

Die Anstalt hat mit Beginn der Pandemie im März 2020 zwei Quarantänebereiche mit jeweils 15 Plätzen eingerichtet, ein Quarantänebereich für Zugänge ohne Symptome und ein Quarantänebereich für Zugänge mit Symptomen und/oder Hinweisen auf ein erhöhtes Risiko. Des Weiteren wurde ein Isolierbereich mit 15 gegebenenfalls erweiterbaren Plätzen für an Covid-19 erkrankte Inhaftierte eingerichtet.

Zugänge werden bei der Aufnahme nach dem Merkblatt des Robert-Koch-Institutes befragt. Wenn sich Hinweise auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, wird der Medizinische Dienst schon bei der Aufnahme hinzugezogen und entscheidet über die weitere Verfahrensweise. Alle Neuzugänge werden bei Zugang in die Anstalt sowie vor der Verlegung aus dem Quarantänebereich auf Covid-19 getestet.

Während der Quarantäne haben die Gefangenen außer in der Freistunde keinen Kontakt untereinander oder zu Gefangenen anderer Abteilungen. Mindestens wöchentlich werden durch den Sozialdienst in Schutzkleidung Gespräche im Quarantäne- und Isolationsbereich durchgeführt. Gleiches gelte auch für die übrigen Fachdienste und die Seelsorger. Des Weiteren wurden Tageszeitungen, Bücher, DVDs und sogenannte One-man-Spiele angeschafft und ausgeteilt. Das Personal für die Zugangsbereiche wird ausschließlich in diesen Bereichen eingesetzt.

Um die ausgesetzten Besuche möglichst auszugleichen, wurde Videotelefonie eingerichtet, Telefonzeiten wurden ausgeweitet. Zudem wurde die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien sowie das Sportangebot (in Kleingruppen) erhöht.

Da die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel über einige Eigenbetriebe verfügt, konnte die Erwerbsarbeit der Gefangenen auch während der Pandemie weitgehend weitergeführt werden.

Durch die Schaffung sogenannter Familiärer Einheiten in den einzelnen Abteilungen und durch die Differenzierung nach Arbeitsplätzen mit fest zugeordneten Bediensteten konnte ein weitgehend normaler Tagesablauf ermöglicht werden.

C Positive Beobachtungen

Die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel machte einen gepflegten und sauberen Eindruck. Die Bediensteten waren während des Besuchs äußerst freundlich, aufgeschlossen und gut organisiert.

In der Anstalt wurde das Medium der Videotelefonie eingeführt. Dies ermöglichte den Gefangenen, ihre Angehörigen trotz ausgesetzter Besuche zumindest regelmäßig über den Bildschirm zu sehen. Sogenannte Skype-Besuche werden nicht auf die seit Juni 2020 wieder stattfindenden persönlichen Besuche angerechnet. Zudem sind die Hafträume mit Telefonen ausgestattet. Auf diese Weise können die Gefangenen auch vertrauliche Gespräche führen. Insbesondere während der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Besuchseinschränkungen ist dies positiv hervorzuheben.

Die Transparenz rund um Maßnahmen, die im Rahmen der Covid-19-Pandemie ergriffen werden mussten, habe dazu geführt, dass die überwiegende Zahl der Gefangenen für die einschränkenden Maßnahmen Verständnis gezeigt habe. Auch die Anschaffung von Büchern, Spielen und weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten habe einen sogenannten Lagerkoller verhindern können. Dies wird begrüßt.

Erfreulich ist des Weiteren, dass die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel sowohl eine eigene Krankenabteilung hat als auch eine gute Anbindung an die umliegenden Kliniken. In der benachbarten psychiatrischen Klinik befindet sich außerdem eine eigene Vollzugsabteilung für behandlungsbedürftige Gefangene der Anstalt.

Um Sprachbarrieren zu verhindern, verfügt die Anstalt über ein Videodolmetschersystem, welches bei Bedarf schon bei der Aufnahme von Neuzugängen genutzt werden kann.

Aus suizidpräventiver Sicht sind außerdem die Informationsflyer „Niedergeschlagen? Schlecht drauf? Nicht zögern! Reden!“, die in vielen verschiedenen Sprachen im Aufnahmebereich verfügbar sind, positiv hervorzuheben.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs hatte die Nationale Stelle unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Temperatur und Sicherheit im besonders gesicherten Haftraum
- Kameraüberwachung ohne Verpixelung des Toilettenbereichs
- Fehlende Gefangeneninteressenvertretung

II Umgesetzte Empfehlungen

Im Rahmen des Nachfolgebesuchs wurde festgestellt, dass die besonders gesicherten Hafträume klimatisch und sicherheitstechnisch nicht mehr zu bemängeln sind. Auch die Toilettenbereiche in den kameraüberwachten Hafträumen werden mittlerweile auf den Monitoren verpixelnt dargestellt. Laut Anstaltsleitung verfügen außerdem die verschiedenen Abteilungen der Anstalt über eine Gefangeneninteressenvertretung. Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung der Empfehlungen.

III Neue Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefehls

1 Besonders gesicherte und kameraüberwachte Hafträume

a Ausstattung

Die besonders gesicherten Hafträume sind lediglich mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Eine andere Sitzmöglichkeit steht nicht zur Verfügung.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei längerer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

b Einsicht in den Toilettenbereich

Auf den Überwachungsmonitoren wird der Toilettenbereich der besonders gesicherten und kameraüberwachten Hafträume jeweils verpixelt dargestellt. Dies wird begrüßt. In einem Fall schien die Verpixelung jedoch nicht den Zweck zu erreichen, die Intimsphäre der betroffenen Person genügend zu schützen, da die Person im verpixelten Bereich noch gut erkennbar war. Der Toilettenbereich in einem besonders gesicherten Haftraum der Justizvollzugsanstalt Frankfurt beispielsweise ist so grob verpixelt, dass lediglich Bewegungen und Umrisse der Person schemenhaft zu erkennen sind.

Die Verpixelung des Bildes einer Überwachungskamera soll gewährleisten, dass die Intimsphäre der Betroffenen während der Benutzung der Toilette geschützt wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum mit weniger Einschränkungen zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

c Kameraüberwachung

In den kameraüberwachten Hafträumen und in den besonders gesicherten Hafträumen ist für die betroffene Person nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist. Die bloße Sichtbarkeit einer Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist, etwa durch eine Funktionsleuchte. Darüber hinaus bedarf es einer dauerhaften Kenntlichmachung der Kameraüberwachung (beispielsweise durch Piktogramme).

Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Zudem soll für sie erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist oder nicht.

2 Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²

Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Diese Vorgehensweise sollte in Form einer Dienstanweisung veranlasst werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 23. September 2020

¹ BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

² BVerfG, Urteil vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.